

# Haushaltssatzung

## der Stadt Bielefeld für das Haushaltsjahr 2020 / 2021

Gemäß der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Bielefeld mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan enthält die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Für die beiden Haushaltsjahre werden folgende Beträge festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
<u>Ergebnisplan</u>		
Gesamtbetrag der Erträge	1.402.820.039 €	1.440.475.776 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.398.421.487 €	1.435.393.967 €
<u>Finanzplan</u>		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.351.468.013 €	1.384.260.918 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.314.729.334 €	1.348.585.975 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	68.860.259 €	63.364.502 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	153.990.849 €	117.857.171 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	326.296.425 €	268.023.942 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	277.954.514 €	249.256.215 €

### § 2 a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
33.690.862 €	29.239.380 €

## § 2 b

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen im Rahmen der Konzernfinanzierung erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
53.225.000 €	28.010.000 €

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
14.714.114 €	12.315.114 €

## § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
0 €	0 €

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
0 €	0 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
450.000.000 €	400.000.000 €

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 660 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell von einer Kommune definiert werden müssen.

Folgende generelle Regelungen werden getroffen:

### 1. § 81 GO NRW Nachtragsatzung

- a. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
- b. Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 2,5 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

### 2. § 83 GO NRW Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- a. Erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn ein Produktgruppenbudget um mehr als 100.000 € überschritten wird. Beruht der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung des Rates erst erforderlich, wenn ein Produktgruppenbudget um mehr als 200.000 € überschritten wird.
- b. Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich beziehen auf
  - i. Interne Leistungsverrechnungen
  - ii. Kalkulatorische Kosten
  - iii. Durchlaufende Zahlungen und/oder
  - iv. Abschlussbuchungen
- c. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung der Stadtkämmerer seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Rat mindestens vierteljährlich, möglichst jedoch in der nächsten Sitzung über den Finanz- und Personalausschuss zur Kenntnis zu bringen.
- d. Wird eine Bagatellgrenze von 1.000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht dem Rat zur Kenntnis gebracht werden.

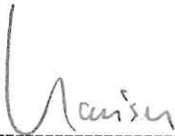
### 3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

- a. Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 250.000 € überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der Stadtkämmerer nach vorheriger Zustimmung des Rates.
- b. Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der Stadtkämmerer. Diese Entscheidungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich, möglichst jedoch in der nächsten Sitzung über den Finanz- und Personalausschuss zur Kenntnis zu bringen.

#### § 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln (ku)" und "künftig wegfallend (kw)" werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzung wirksam.

Bielefeld, 12.12.2019



-----  
Oberbürgermeister



-----  
Schriftführer/in